

99006018001001

Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Werkstoffprüfung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012071/S100002>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99006018001001 |
| Leistungsbezeichnung I | Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Werkstoffprüfung |
| Leistungsbezeichnung II | Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen |
| Typisierung | 2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug |
| Quellredaktion | Hamburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Röntgeneinrichtung zur Werkstoffprüfung Antrag, Röntgen Gerät genehmigen lassen, Änderung Röntgeneinrichtung beantragen |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 24.08.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | BJV V Strahlenschutz |
| Handlungsgrundlage | <ul style="list-style-type: none"> • [§ 12 Absatz 1 Nummer 4 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html) • [§ 19 Absatz 2 Nummer 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html) |
| Teaser | Wenn Sie eine Röntgeneinrichtung zur Werkstoffprüfung betreiben möchten, benötigen Sie dafür eine Genehmigung der zuständigen Stelle. |
| Volltext | Um eine Röntgeneinrichtung für Werkstoffprüfungen zu nutzen, benötigen Sie eine Genehmigung. Falls Sie wesentliche Änderungen an der Einrichtung vornehmen möchten, benötigen ebenfalls eine Genehmigung. |
| Erforderliche Unterlagen | <p>Reichen Sie mit dem unterschriebenen schriftlichen Antrag der strahlenschutzverantwortlichen Person die folgenden Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plane, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. <ul style="list-style-type: none"> • Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob <ul style="list-style-type: none"> • die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind. • gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden |

Modul

Sachverhalt

und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

- Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen.
- ein Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß der Rechtsverordnung nach § 73, wenn der Erlass einer Strahlenschutzanweisung erforderlich ist
 - im Zusammenhang mit
 - der Anwendung am Menschen: Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 erfüllt sind.
 - der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde: Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind.
 - dem Einsatz einer Röntgeneinrichtung in der Teleradiologie: Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 erfüllt sind.
 - der Früherkennung von Krankheiten: Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Nummer 2 erfüllt sind

Voraussetzungen

Sie können den Antrag auf Genehmigung nur stellen, wenn Sie Strahlenschutzverantwortlicher nach § 69 StrlSchG sind.

Sie erhalten die Genehmigung, wenn

- Sie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen
 - die notwendige Anzahl von strahlenschutzbeauftragten Personen bestellt ist und ihnen die erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind
 - sonst tätige Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen
 - das notwendige Personal vorhanden ist
 - Sie über die notwendigen Ausrüstungen verfügen und die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben
 - es sich um eine gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung handelt oder wenn unter

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| | <p>Berücksichtigung eines veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen • die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist • der erforderliche Schutz gegen Sturmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist • beim Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen geeignete Verfahren für den Notfall und geeignete Kommunikationsverbindungen vorhanden sind |
| Kosten | <p>Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.</p> |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Sie füllen das betreffende Antragsformular vollständig aus und senden es der zuständigen Stelle einschließlich der im Antrag aufgeführten Unterlagen zu. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag. • Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Informationen von Ihnen an. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid. • Der Gebührenbescheid wird Ihnen in der Regel später zugestellt. • Wenn Ihnen die Genehmigung vorliegt, dürfen Sie die Röntgeneinrichtung nutzen. |
| Bearbeitungsdauer | <p>Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, dauert die Bearbeitung in der Regel 4 Wochen.</p> |
| Frist | <p>Sie benötigen die Genehmigung, bevor Sie die Röntgeneinrichtung betreiben dürfen.</p> |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | Keine |
| Rechtsbehelf | <p>Widerspruch innerhalb eines Monats ab Erhalt des Bescheides</p> |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung für den Betrieb einer |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| | <p>Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs • Antrag zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Werkstoffprüfung • Antrag wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung • Nur der Strahlenschutzverantwortliche nach § 69 StrlSchG kann den Antrag stellen. • Antragsformular unter https://www.hamburg.de/formulare/ nutzen • Genehmigung bzw. Ablehnungsbescheid sind kostenpflichtig. |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | Behörde für Justiz und Verbraucherschutz |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german) |